

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Oberlinanzdirektion Karlsruhe • Postfach 10 02 65 • 76232 Karlsruhe

Karlsruhe, 03. Juni 2008

Durchwahl (07 21) 9 26 - 61 57

, Zimmer-Nr.: 307

Name: Herr Lückhardt

Aktenzeichen: S 2221/138 B - St 111

(Bitte bei Antwort angeben)

Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ferien- und Waldheime in Württemberg Postfach 10 13 52 70012 Stuttgart

≟ingegang**e**∩

05. JUN 2008

Erl.:

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Kinderaufenthalten in Evangelischen Ferienwaldheimen

Ihr Schreiben vom 14.05.2008 sowie Mails vom 28. und 29.05.2008

Sehr geehrter Herr Seeger,

Sie fragen, ob und ggf. in welchem Umfang Elternbeiträge für Kinderaufenthalte in Evangelischen Ferienwaldheimen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Einkommensteuergesetz) als erwerbsbedingte bzw. private Kinderbetreuungskosten einkommensmindernd berücksichtigt werden können.

Sie haben dargelegt, dass die Kinder während der Schulferien in den Ferienwaldheimen von ehrenamtlichen Gruppenbetreuern ganztägig ohne Übernachtung betreut werden. Das Programm für die Kinder umfasst pädagogische Elemente wie Basteln, Spiel und Exkursionen sowie Freizeitelemente, z.B. Sportangebote, Ausflüge und Schwimmbadbesuche. Bestandteil des Aufenthalts ist auch die volle Tagesverpflegung, beginnend mit dem gemeinsamen Frühstück und endend mit dem gemeinsamen Abendessen.

Bei den hier zu beurteilenden Kinderaufenthalten in den Evangelischen Ferienwaldheimen handelt es sich einkommensteuerlich um dem Grunde nach begünstigte Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern.

Die Elternbeiträge sind demnach dem Grunde nach begünstigte Kinderbetreuungskosten. Der darin enthaltene Anteil der Aufwendungen für die Verpflegung der Kinder kann allerdings einkommensteuerlich nicht berücksichtigt werden.

Bei den Elternbeiträgen handelt es um ein einheitliches Entgelt sowohl für Betreuungsleistungen als auch für die Verpflegung der Kinder. Aus diesem Grund müssen die Elternbeiträge aufgeteilt werden. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich nach der Ausgabenstruktur des jeweiligen Heimes. Der – nicht begünstigte – Verpflegungsanteil im Elternbeitrag bestimmt sich dabei nach dem Anteil der Ausgaben (Personal- und Sachkosten) für die Verpflegung der Kinder in den Gesamtausgaben.

Sie haben mitgeteilt, dass Sie Ihre Einrichtungen gebeten haben, zukünftig den Betreuungskostenanteil im Elternbeitrag auf den Rechnungen bzw. Teilnahmebestätigungen separat auszuweisen. Dadurch kann – zusammen mit Nachweis der Zahlung des Elternbeitrags auf ein Konto des Heimes – das Nachweiserfordernis dieser Aufwendungen für die Kinderbetreuung erfüllt werden. Ich weise darauf hin, dass Barzahlungen nicht begünstigt sind.

lch hoffe, dass der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Elternbeiträge als Kinderbetreuungskosten nichts mehr im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lückhardt